



# HESSISCHER LANDTAG

11. 01. 2006

## **Zweiter Bericht des Petitionsausschusses betreffend Tätigkeit in der 16. Wahlperiode**

Nach § 105 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags lege ich als Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Hessischen Landtag meinen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für die Zeit vom 5. April 2004 bis 4. April 2005 vor.

Im Berichtsjahr ist der Petitionsausschuss zu neun Sitzungen zusammengekommen; die Vorprüfungskommission für Petitionen, in der allgemeine Probleme beraten und die Sitzungen des Petitionsausschusses vorbereitet werden, traf sich ebenfalls zu neun Sitzungen.

Die Gesamtzahl der Neueingänge an Petitionen zwischen dem 5. April 2004 und dem 4. April 2005 betrug 1.357 (im vorangegangenen Berichtszeitraum waren es 1.496 Petitionen). Bei einem Bestand an offenen Petitionen von 706 aus den vergangenen Berichtszeiträumen konnten im aktuellen Berichtszeitraum 1.427 Petitionen erledigt werden. Die Zahl der erledigten Petitionen übersteigt damit die Zahl der Neueingänge.

Diese Zahlen bestätigen, dass der Arbeitsaufwand insgesamt deutlich zugenommen hat. Der Arbeitsaufwand lässt sich aber nicht nur an der Zahl der erledigten Petitionen ablesen. Die Zahlen geben nur begrenzt Auskunft darüber, was im Berichtszeitraum zu leisten war. Der Anteil der äußerst komplexen Eingaben, die dann auch einen hohen Zeitaufwand in der Beratung erfordern, nimmt zu.

In Bezug auf die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Ressorts der Landesregierung ist anzumerken, dass es kaum Veränderungen im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum der 16. Wahlperiode gegeben hat. Auch die Zunahme der Petitionen aus dem Kommunalbereich von 44 auf 79, eine Steigerung von 3,85 auf 7,17 v.H., ist angesichts der doch relativ niedrigen absoluten Zahlen wenig aussagekräftig. Insbesondere lässt sich eine Schwerpunktbildung auf bestimmte Beschwerdebereiche nicht erkennen.

### **Sonstige Petitionen - Arbeitslosengeld II nach dem Hartz-IV-Gesetz**

Die Folgen der Arbeitsmarktreform Hartz IV sind auch beim Petitionsausschuss spürbar. Seitdem am 1. Januar 2005 die bisher getrennten Leistungssysteme der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengeführt worden sind, haben sich die Zuständigkeiten des Petitionsausschusses für Petitionen aus diesem Bereich geändert. In Hessen sind 13 kommunale Träger aufgrund der Experimentierklausel des Hartz-IV-Gesetzes als Optionskommunen zugelassen worden. Diese kommunalen Träger treten hinsichtlich der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende an die Stelle der für ihr Gebiet jeweils zuständigen Agentur für Arbeit. Die Aufsicht über diese kommunalen Träger führt die jeweils zuständige oberste Landesbehörde, in Hessen also das Sozialministerium. Infolgedessen ist auch eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses für Beschwerden auf diesem Gebiet gegeben. Das gilt auch für die übrigen hessischen Kommunen. Dort werden die Aufgaben im Rahmen des SGB II von so genannten ARGE, d.h. Arbeitsgemeinschaften, übernommen. Die allgemeine Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften liegt federführend bei der zuständigen obersten Landesbehörde, jedoch im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Bisher waren Petitionen, die die Bundesagentur für Arbeit betrafen, an den Deutschen Bundestag abzugeben.

Schon allein aufgrund der veränderten Zuständigkeiten ist ein Anstieg der Petitionen zu verzeichnen, die sich statt auf den bisherigen Sozialhilfebereich nunmehr auf das Arbeitslosengeld II beziehen. Der Schwerpunkt der Beschwerden lag dabei im Berichtszeitraum auf Problemen, die aus Umstellungsschwierigkeiten resultierten. So betrafen z.B. Eingaben die verzögerte Auszahlung von Arbeitslosengeld II. Solche Probleme gab es nach Auskunft des Sozialministeriums bei den Optionskommunen unter anderem deshalb, weil Leistungsakten von den jeweils zuständigen Agenturen für Arbeit an die Kommunen abgegeben werden mussten. Insoweit bleibt abzuwarten, welche Gestalt die Beschwerden in der Folgezeit nach Behebung der Anfangsschwierigkeiten annehmen werden.

### **Kfz-Steuern - Verpflichtende Abgabe einer Einzugsermächtigung**

Bereits im letzten Bericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses wurden die Beschwerden über die verpflichtende Abgabe einer Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer erwähnt. Bei der Zulassung eines Fahrzeugs besteht in Hessen seit dem 1. Januar 2004 diese gesetzliche Regelung. Grund dafür ist, dass sich die Länder seit längerer Zeit mit einer sehr hohen Zahl von Kraftfahrzeugsteuerrückstandsfällen konfrontiert sehen, bei denen es im Einzelfall um vergleichsweise niedrige Steuerbeträge geht. Neben dadurch bedingten Steuerausfällen von 20,5 Mio. € im Jahre 2002 und 22,3 Mio. € im Jahr 2003 in Hessen sowie weiteren Zinsnachteilen entsteht auch in den Vollstreckungsstellen der Finanzämter durch die Beitreibung der überwiegenden Kleinrückstände ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Die Zulassungsbehörden werden darüber hinaus durch die Anträge auf Zwangstilllegung von Fahrzeugen immer stärker belastet. Daneben ist es erforderlich, die Kosten der jährlichen Erhebung der Kraftfahrzeugssteuer auch bei ansonsten pünktlichen Steuerzahlern zu senken. Aufgrund dieser Ausgangslage erprobt das Land Hessen ab 2004 die sich aus dem Kraftfahrzeugssteuergesetz ergebenden Möglichkeiten des Lastschriftinzugsverfahrens, der Rückstandsprüfung und Erstversteuerung im Rahmen einer einjährigen Pilotphase stufenweise unter Einbindung der hessischen Zulassungsbehörden. Hierzu ist eine Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ergangen. Auch in diesem Berichtszeitraum erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Beschwerden über die vorgenannte Praxis der hessischen Zulassungsbehörden.

### **Ausländerpetitionen**

Für den Bereich der Ausländerpetitionen hat sich der "Abwärtstrend" der letzten Jahre bestätigt:

Berichtszeitraum 5. April 1999 bis 4. April 2000: 820 Petitionen (64,77 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2000 bis 4. April 2001: 776 Petitionen (63,76 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2001 bis 4. April 2002: 674 Petitionen (65,76 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2002 bis 4. April 2003: 626 Petitionen (54,77 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2003 bis 4. April 2004: 646 Petitionen (56,47 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2004 bis 4. April 2005: 583 Petitionen (52,90 v.H.)

43.21 v.H. dieser Petitionen betreffen Personen aus Serbien und Montenegro, wobei ein Großteil der Petenten aus dem Gebiet des Kosovo in die BRD gelangt ist.

Die allgemeine ausländerrechtliche Situation war insbesondere durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz - ZuwG) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gekennzeichnet. Obgleich das Zuwanderungsgesetz erst am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wurden schon ab Sommer 2004 viele Petitionen mit Hinweisen auf das neue Zuwanderungsgesetz versehen; oftmals auch mit der Bitte, den Aufenthalt über den 1. Januar 2005 hinaus zu gestatten, da nach Auffassung der Petenten eine realistische Chance auf Erteilung eines Bleiberechts bestünde. Auf der Grundlage des § 54 AuslG hatte das Hessische Innenministerium jedoch keine Vorgriffsregelung getroffen. Es oblag somit den jeweiligen Berichterstattnern, derartige Einzelfälle mit langjährigem Aufenthalt, bei denen eine soziale Integration vorlag, der Lebensunterhalt gesichert war und dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt rechtfertigten, noch nicht einer Beschlussempfehlung zuzuführen. Die anderen Fälle, die auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht zuließen, sind regelmäßig entschieden worden.

Seit Ende 2004 und verstärkt seit Januar 2005 bis zum Ende des Berichtszeitraumes liegen dem Petitionsausschuss ca. 130 Petitionen vor, in denen die Einsender eine Aufenthaltsgewährung nach § 23a Aufenthaltsgesetz (Härtefallregelung) begehren. Der Hintergrund dieser Eingaben ist in der Tatsache begründet, dass eine Härtefallkommission eingerichtet wurde, die die Aufgabe hat, in Einzelfällen darüber zu befinden, ob ein Härtefallersuchen im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes an das für das Aufenthaltsrecht zuständige Ministerium des Innern gerichtet wird. Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Nach der Geschäftsordnung der Härtefallkommission sind Anträge nur in den Fällen zulässig, in denen eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde und keine Ausschlussgründe für die Behandlung vorliegen. Auf die Arbeit der Härtefallkommission kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da das Petitionsrecht nicht berührt ist.

Nach meinem Eindruck haben sich alle Mitglieder des Petitionsausschusses mit den neuen Rechtsvorschriften schnell vertraut gemacht, sodass die Ausschussarbeit kontinuierlich fortgesetzt werden konnte. Ein künftiger Schwerpunkt bei Ausländerpetitionen wird in der Tatsache zu sehen sein, dass sich die Innenminister und -senatoren der Länder auf Grundsätze zur Rückführung von afghanischen Staatsangehörigen verständigt haben. Sofern die Betroffenen auf der Grundlage der Beschlüsse kein grundsätzlich auf Dauer angelegtes Bleiberecht in Deutschland erhalten können, ist davon auszugehen, dass der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags um Überprüfung der ablehnenden Entscheidung gebeten werden wird.

#### **Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Organisationen usw.**

Um die Arbeit im Petitionsausschuss erfolgreich leisten zu können, ist es natürlich erforderlich, Kontakt zu Verbänden, Vereinen und anderen Organisationen zu halten. Neben den Kontakten, die jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter selbst aufbaut und pflegt, ist es aber auch erforderlich, dem gesamten Gremium Informationen zur Verfügung zu stellen, die für unsere Tätigkeit von Bedeutung sind.

#### **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg**

Am 3. Mai 2004 besuchte der Petitionsausschuss das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) in Nürnberg. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten wurden wir insbesondere informiert über Asylverfahren aus dem Bereich Kosovo, die Rückführung von traumatisierten Personen nach Serbien und Montenegro und die Rückführung von allein stehenden Frauen in die Türkei. Weitere Gesprächsgegenstände waren Rückkehrförderungen für ausreisewillige Ausländer und Maßnahmen zur Integration. Eine Vertreterin des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen konnte in einem weiteren Gespräch die unterschiedlichen Auffassungen zum Flüchtlingsbegriff nach der Genfer Flüchtlingskonvention darlegen. Der abschließende Besuch des Informations- und Dokumentationscenters des Bundesamtes verdeutlichte beeindruckend, welche umfassenden Informationen der Behörde zur Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen. Dieses fundierte Wissen steht bei Bedarf auch unserem Ausschuss zur Verfügung.

#### **Jahrestagung der Ombudsmann-Einrichtungen im deutschsprachigen Raum in Wien**

In der Zeit vom 22. bis 24. Juni 2004 nahmen meine Stellvertreterin, Frau Abg. Anne Oppermann, und ich auf Einladung der Volksanwaltschaft an einer Tagung der Ombudsmann-Einrichtungen im deutschsprachigen Raum in Wien teil. Dort haben wir uns zusammen mit den anderen Tagungsteilnehmern aus Österreich, der Schweiz und Südtirol sowie weiteren Gästen aus Tschechien, Polen, Ungarn und Slowenien vor allem mit den Themen "Parlamentarismus und Verwaltungskontrolle" sowie "Medienöffentlichkeit und Ombudsmann-Einrichtungen" befasst. Wir konnten nicht nur anhand der Referate erleben, in welchem Umfang der Ombudsmanngedanke in der österreichischen Medien-Öffentlichkeit präsent ist, sondern auch an der Aufzeichnung der Sendung "Volksanwalt - Gleiches Recht für alle" im ORF-Zentrum in Wien teilnehmen. Diese Sendung wird wöchentlich ausgestrahlt und stößt auf großes Publikumsinteresse.

#### **Ausschuss für Eingaben und Beschwerden im Bayerischen Landtag**

Der Besuch des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden beim Bayerischen Landtag in München am 1. und 2. März 2005 bot uns die Möglich-

keit, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen. Beim Bayerischen Landtag besteht die Besonderheit, dass Petitionen - anders als in Hessen - in den jeweiligen Fachausschüssen beraten werden, in deren Zuständigkeit sie fallen. Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden behandelt lediglich Eingaben aus bestimmten fachlichen Bereichen, z.B. Bausachen, Ausländer- und Vertriebenenangelegenheiten, Gnadengesuche und Petitionen aus dem Strafvollzug. Anders als in Hessen sind die dortigen Ausschusssitzungen öffentlich, d.h. die Teilnahme der Petenten und gegebenenfalls auch der Presse an der Beratung im Ausschuss ist zulässig. Beim Bayerischen Landtag werden die einzelnen Petitionen jeweils zwei Abgeordneten für die Berichterstattung und die Mitberichterstattung zugewiesen. Im Bayrischen Petitionsgesetz ist in Art. 7 geregelt, dass Eingaben und Beschwerden ohne zeitliche Verzögerung einfach und zweckmäßig zu behandeln sind. Dass der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden dieser gesetzlichen Vorgabe auch nachkommt, konnten wir in der Sitzung eindrucksvoll erleben. Die Tagesordnung umfasste lediglich 25 Eingaben, die jeweils durch die Berichterstat-terin oder den Berichterstat-ter sowie durch die Mitberichterstat-terin oder den Mitberichterstat-ter vorgestellt und zügig zum Abschluss gebracht wurden. Die Art und Weise des Umgangs mit den Eingaben und insbesondere die doppelte Berichterstattung hat die Mitglieder des hessischen Petitionsaus- schusses durchaus beeindruckt. Insbesondere die Möglichkeit der Ko- Berichterstattung wurde als Modell auch für Hessen diskutiert. Solange allerdings unsere Tagesordnung nicht nur aus 25, sondern aus bis zu 800 unerledigten Petitionen besteht, wird sich das bayerische Modell auf den Hessischen Landtag nicht übertragen lassen.

Ein Höhepunkt unserer Reise war das Gespräch mit dem bayerischen Staatsminister des Innern, Dr. Günther Beckstein. Hier war das Hauptthema die in das neue Aufenthaltsgesetz aufgenommene Härtefallregelung. Dr. Beckstein konnte eindrucksvoll darlegen, wie es im Konsens mit dem Bundesminister des Innern zu dieser Regelung kam, um in außergewöhnlichen Fällen trotz nicht gegebener gesetzlicher Tatbestände einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu gewähren. Interessant ist auch die Tatsache, dass Bayern bislang auf die Schaffung einer Härtefallkommission verzichtet, obwohl Dr. Beckstein einer der Väter dieser Regelung ist. Bevor man zu einer definitiven Entscheidung gelangt, wolle man sich erst das Prozedere in den anderen Bundesländern anschauen.

Am Abend bestand dann noch die Möglichkeit, sich mit den Kolleginnen und Kollegen aus Bayern auszutauschen. Die Transparenz des Wirkens des bayerischen Ausschusses und die Zielstrebigkeit, mit der die Bearbeitung der Eingaben erfolgt, hinterließen einen nachhaltigen Eindruck.

### **Petitionsausschuss beim Hesttag**

Nicht unerwähnt lassen möchte ich, dass der Petitionsausschuss beim Hesttag in Heppenheim vom 18. bis 27. Juni 2004 wieder mit einem eigenen Stand vertreten war. Die Resonanz auf unser Angebot an die Hesttagsbesucher war außerordentlich erfreulich. Selten konnten auf Hesttagen derart viele Gespräche mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern geführt werden. An dem Quiz, das der Petitionsausschuss veranstaltet hat, nahmen 1.500 Hesttagsbesucher teil!

Auch am "Tag der offenen Tür" im Hessischen Landtag am 19. September 2004 war der Petitionsausschuss mit einem Informationsstand vertreten.

Viele haben zur Bewältigung und zum Gelingen der Arbeit im Petitionsaus- schuss beigetragen. Mein Dank gilt allen Berichterstat-terinnen und Bericht- erstat-tern für ihren unermühtlichen Einsatz für die Petenten. Ich danke auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesregierung, des Petitionsre- ferates und des Stenographischen Dienstes für ihre Unterstützung das ganze Jahr über. Es war eine fruchtbare Zusammenarbeit.

Beispiele für Petitionen

### **Bitte um Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Eine Firma, die sich mit dem Betreiben von kryonischen Anlagen und damit der kryonischen Aufbewahrung von Verstorbenen befasst, wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, so genannte kryonische Bestattungen zuzulas- sen. Unter kryonischer Aufbewahrung versteht man das Konservieren eines

Leichnams in flüssigem Stickstoff bei minus 196 Grad Celsius mit der Hoffnung, ihn in wenigen Jahrzehnten wieder zum Leben zu bringen. Nach Mitteilung der Petenten sei es inzwischen amerikanischen, russischen und spanischen Wissenschaftlern gelungen, menschliche Gehirne ganz ohne Einfrierschäden zu konservieren (Vitrifikation) und dies sei bereits im Jahr 2010 für den gesamten Körper möglich. Da das Wiederbeleben der kryonisch konservierten Körper in greifbare Nähe rücke, erlebe die Kryonik einen Boom in Amerika und Russland. Um wettbewerbsfähig auf dem Weltmarkt zu bleiben, werde nunmehr begehrt, eine kryonische Bestattung auch nach dem in Hessen geltenden Friedhofs- und Bestattungsrecht zuzulassen. Insbesondere in Holland, Belgien, Dänemark, Spanien und der Schweiz liefen bereits umfangreiche Vorbereitungen. Die Firma stehe bereits mit einigen amerikanischen Millionären in Kontakt, die interessanterweise lieber in Europa kryonisch konserviert werden wollten als in den USA, weil sie die Verwicklung der USA in militärische Auseinandersetzungen in der Zukunft befürchteten. Dieser Personenkreis wolle in den Aufbau europäischer Kryonikzentren investieren und aus Wettbewerbsgründen wäre es daher dringend erforderlich, diese Bestattungsweise auch in der Bundesrepublik Deutschland zuzulassen.

Auf Vorschlag des Petitionsausschusses überwies der Hessische Landtag diese Petition der Landesregierung als Material, da das geltende Recht die an sich wünschenswerte Erfüllung des Anliegens nicht zulässt, jedoch geprüft werden soll, ob die Petition Anlass gibt, entgegenstehende Bestimmungen zu ändern oder auf ihre Änderung hinzuwirken. Die Petition wird daher seitens des zuständigen Ministeriums des Innern und für Sport in die im Rahmen einer grundsätzlich geplanten Novellierung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsrechts notwendige Überprüfungen des geltenden Rechts einbezogen.

#### **Beschwerde wegen später Übersendung von Briefwahlunterlagen**

Ein in Hessen polizeilich gemeldeter Wahlberechtigter, der sich vorwiegend auf den Bahamas aufhält, beklagte den späten Erhalt der für Wahlen zugesandten Briefwahlunterlagen, sodass er nicht mehr an der jeweiligen Wahl teilnehmen konnte. Aufgrund des in Hessen fortbestehenden Wohnsitzes wird der Wähler vor jeder Wahl von Amtswegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen, was formale Voraussetzung für die Wahlteilnahme und somit für die Ausstellung von Briefwahlunterlagen ist. Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt am 35. Tag vor der Wahl, erst dann können Briefwahlunterlagen ausgestellt werden, sofern ein entsprechender Antrag vorliegt. Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass sein Antrag auf Briefwahl seitens des zuständigen Wahlamtes noch am Eingangstag bearbeitet und bereits am Folgetag per Luftpost auf den Weg gebracht wurde. Aufgrund der ungewöhnlichen Postlaufzeiten konnte jedoch eine Teilnahme an der Wahl nicht mehr erfolgen. Der Petent wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es bereits bei mehreren Kommunalverwaltungen möglich ist, die Briefwahlunterlagen auch per Internet zu beantragen. Dem Petenten könnten damit bereits am 34. Tag vor der Wahl die Briefwahlunterlagen per Luftpost zugesandt werden, sodass eine Teilnahme an der Wahl auch ermöglicht werden könnte.

#### **Beschwerde in einer Vollstreckungsangelegenheit**

Ein Ehepaar, Mitglied einer Eigentümergemeinschaft mit 76 Anteilen, wehrte sich mit seiner Eingabe gegen eine Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers, der gegen die Eheleute aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss wegen einer Hauptforderung in Höhe von 220,40 € die Zwangsvollstreckung betreiben sollte. Der Gerichtsvollzieher stellte Kosten in Höhe von 1.368 € in Rechnung, da er davon ausging, dass er von jedem der 76 Eigentümer, aus denen sich die Gläubigerseite zusammensetzte, beauftragt sei und damit die Gebühren für den Auftrag 76 mal angefallen seien.

Nach Überprüfung der Rechtslage durch das Hessische Ministerium der Justiz wurde der Kostenbescheid des Gerichtsvollziehers aufgehoben, da in den Fällen, in denen Gläubigermehrheit besteht, es sich nur um einen Vollstreckungsauftrag handelt.

Die Petenten wurden durch das Hessische Ministerium der Justiz über die Sach- und Rechtslage unterrichtet, wobei das Ministerium auch sein Bedauern über die zunächst unrichtige Sachbehandlung und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten aussprach.

### **Bitte um Einrichtung von blindengerechten Ampelanlagen**

Mit seiner Eingabe an den Hessischen Landtag bat der Petent um Hilfe in folgender Angelegenheit:

Seine blinde Tochter und ihr ebenfalls blinder Partner müssen auf ihrem täglichen Weg zur Arbeit und in die Stadtmitte verschiedene Kreuzungen mit Ampelregelung überqueren. Sie hatten bei der Stadt Eschwege beantragt, diese Ampeln mit einer akustischen Signalanlage auszustatten. Die Stadt signalisierte diesbezüglich ihr Einverständnis, jedoch scheiterte die Umsetzung an der fehlenden Zustimmung des Landratsamtes des Werra-Meißner-Kreises.

Nachdem sich auf Bitte des Petitionsausschusses das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung der Sache angenommen hatte, konnte dem Petenten abschließend mitgeteilt werden, dass in Abstimmung mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Eschwege die fraglichen Ampelanlagen, die überwiegend in der Baulast des Landes Hessen stehen, blindengerecht umgerüstet werden könnten, sobald die Zuschussgewährung nach den Vorschriften des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) erfolgt ist, womit in Kürze zu rechnen sei.

Damit wird dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen werden. Der Petent durch das zuständige Ministerium wurde über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

### **Bitte um Hilfe bezüglich Forderungen einer Sparkasse**

Eine Petentin hatte eine Lebensversicherung abgeschlossen und diese aufgrund finanzieller Schwierigkeiten und Schulden in Form eines befristeten Dispositionskredites bei einer hessischen Sparkasse, für den die Lebensversicherung als Sicherheit gedient hatte, gekündigt und die Auszahlung des Rückkaufwertes der Lebensversicherung beansprucht. Voraussetzung dafür war die Freigabe der Sicherheit durch die Sparkasse. Hierfür hatte die Sparkasse Abbuchungen vom Girokonto vorgenommen und für Bearbeitungskosten "Sicherheitenfreigabe" 60 € in Rechnung gestellt. Für die angefallenen Überweisungen, die aufgrund der fehlenden Deckung des Girokontos nicht vorgenommen werden konnten, war eine Stornogebühr von 7,50 € erhoben worden. Die Sparkasse führte gegenüber der Petentin aus, sie habe die nach ihrem Preisverzeichnis geltenden "Normkosten" für die Nichteinlösung von Lastschriften berechnet. Für die Entgelt-, Kosten- und Schadenersatzforderungen der Sparkassen sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BGB und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, maßgeblich. Bei der seitens der Sparkasse geltend gemachten Forderung über 60 € für die Sicherheitenfreigabe war nach den Recherchen des Hessischen Landtags nicht klar ersichtlich, ob dieser Betrag als pauschaler Ersatz für die Aufwendungen des Geldinstituts in Rechnung gestellt werden sollte. In der Höhe wäre die Aufwendungspauschale dann als korrekt anzusehen, wenn bezogen auf Sicherheitenveränderung mindestens ein Aufwand in Höhe des Pauschalbetrags entsteht. Sollte der Aufwand des Geldinstituts über das Verfassen und Versenden eines Formschreibens hinausgehen, wäre der Betrag gerechtfertigt. Die an die Sparkasse abgetretenen Ansprüche aus der Lebensversicherung als Kreditsicherheit wurden zur Schuldentilgung verwendet. Wenn die geschuldete Forderung gezahlt ist, ist die Verpflichtung zur Rückgabe einer Sicherheit keine selbstständige Leistung oder Teilleistung, für die ein Preis verlangt werden könnte. Bei einer Lastschriftrückgabe mangels Deckung liegt jedoch keine Leistung gegenüber dem zahlungspflichtigen Kunden (auch nicht gegenüber dem Lastschrifteinreicher) vor. Mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Belastung des Einreichers mit der angefallenen Interbankengebühr und des zahlungspflichtigen Kunden mit dem Benachrichtigungsentgelt waren bisher nur vorinstanzliche Gerichte befasst, die überwiegend die Zulässigkeit der Inrechnungstellung der vorgenannten Forderungen bejahten. Da für die vertragsrechtlich einwandfreie Preisgestaltung und Forderung von Ansprüchen allein die Sparkasse die Verantwortung trägt und somit der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags über die Landesregierung nicht einwirken konnte, wurde der Petentin empfohlen, sich an den zuständigen Ombudsmann der Sparkasse zu wenden, der gebeten wurde, die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf Abhilfe und Entgegenkommen gegenüber der Petentin zu prüfen.

### **Bitte um Änderung der Verkehrssituation in Burgwald-Ernsthausen**

Die Petenten, eine Bürgerinitiative aus Burgwald-Ernsthausen, wandten sich im Jahre 2000 an den Petitionsausschuss mit dem Anliegen, eine Änderung

der Verkehrssituation vor ihrem Stadtteil herbeizuführen. Auf der vorbeifahrenden Bundesstraße 252 komme es verstärkt zu Unfällen, wenn Verkehrsteilnehmer abbiegen und in die Ortschaft einfahren wollten. Erforderlich sei die Einrichtung einer Linksabbiegespur oder die Anordnung eines Überholverbots und einer Geschwindigkeitsbeschränkung.

Das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vertrat demgegenüber die Auffassung, dass eine Notwendigkeit zu handeln nicht gegeben sei. Angesichts der Unfallzahlen liege hier kein Unfallschwerpunkt vor, der besondere Maßnahmen erforderlich machen würde. Da es sich zudem nur um eine sehr geringe Anzahl von Verkehrsteilnehmern handele, die in die Siedlung einfahren, seien die erheblichen Kosten für die bauliche Einrichtung einer Linksabbiegespur nicht zu rechtfertigen. Im Übrigen sei aufgrund der konkreten Gegebenheiten nicht mit einer großen Akzeptanz der verkehrseinschränkenden Maßnahmen zu rechnen, sodass durch die von den Petenten geforderten Maßnahmen eine Verbesserung der Verkehrssituation an der Bundesstraße nicht zu erwarten sei.

Die Berichterstatterin setzte einen Ortstermin an, an dem noch weitere Mitglieder des Petitionsausschusses teilnahmen, um einen Eindruck von der Situation zu gewinnen. Nach intensiven Diskussionen mit den anwesenden Vertretern der betroffenen Behörden und der Bürgerinitiative kamen die Abgeordneten zu der Auffassung, das Anliegen der Petenten zu unterstützen. Infolgedessen fasste der Petitionsausschuss den Beschluss, die Landesregierung zu bitten, das Überholverbot und die Geschwindigkeitsbeschränkung zunächst probeweise anzuordnen und über das Ergebnis zu berichten.

Nach Ablauf der Probezeit erklärte sich das Ministerium dazu bereit, aus Gründen der Verkehrssicherheit die vorläufig angeordnete Beschilderung in eine dauerhafte umzuwandeln. Damit ist dem Anliegen der Petenten Rechnung getragen worden.

### **Vergabe von Studienplätzen**

Dem Petenten, griechischer Staatsbürger, wurde die Einschreibung für den Aufbaustudiengang europäisches und internationales Wirtschaftsrecht mit der Begründung versagt, er verfüge nicht über die von der Prüfungsordnung als Einschreibvoraussetzung geforderte erste deutsche juristische Staatsprüfung.

Die um Stellungnahme gebetene Landesregierung räumte ein, dass dieses eine mittelbare Diskriminierung nach Art. 12 EG-Vertrag darstelle:

Es werde zwar in der Prüfungsordnungsvorschrift nicht unmittelbar an die Staatsangehörigkeit angeknüpft, gleichwohl wirke sich die Vorschrift so aus, dass tatsächlich ganz überwiegend deutsche Staatsangehörige über dieses Examen verfügten und diese damit für die Bewerbung um einen Studienplatz im Aufbaustudiengang bevorteilt seien, ohne dass sich hierfür ein sachlicher Grund finden ließe. Insbesondere ließe sich nicht sagen, dass der Lehrstoff des Aufbaustudiengangs zwingend Kenntnisse des deutschen Rechts, wie sie im ersten Staatsexamen nachgewiesen werden, erfordere. Gerade weil es sich um europäisches Wirtschaftsrecht handele, müsse der Zugang hierzu auch aus anderen Rechtssystemen problemlos möglich sein.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat daher die Universität gebeten, die Prüfungsordnung EU-rechtskonform zu ändern. Im Vorgriff auf die Prüfungsänderungsordnung wurde der in Griechenland erworbene juristische Abschluss des Petenten als gleichwertig mit einem deutschen juristischen Abschluss behandelt.

Dem Anliegen wurde damit Rechnung getragen.

### **Bitte um Mitgliedschaft zur Krankenversicherung der Rentner**

Mit seiner Eingabe beschwerte sich der Petent darüber, dass für ihn keine Mitgliedschaft zur Krankenversicherung der Rentner begründet wurde.

Die Überprüfung der Angelegenheit im Petitionsverfahren ergab, dass nach einer Mitteilung der AOK Hessen die erforderlichen Vorversicherungszeiten nicht erfüllt waren. Aus Anlass des Petitionsverfahrens konnten weitere Versicherungszeiten nachgewiesen werden, sodass eine Neuberechnung der Vorversicherungszeit erfolgen konnte. Diese führte dazu, dass die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner nunmehr erfüllt waren.

Der Hessische Landtag beschloss, die Petition für erledigt zu erklären, da dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen worden war.

### **Bitte um Erstattung der Kosten für Gebärdendolmetscher**

Die Petenten beanstanden mit ihrer an den Deutschen Bundestag gerichteten Eingabe, dass nach den gesetzlichen Regelungen die Kosten bei Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschern in vielen Fällen nicht bedürfnisunabhängig erstattet werden. So erhielten Gehörlose eine Erstattung von Dolmetscherkosten im Zusammenhang mit Behörden, Notar- und Rechtsanwalts-terminen nur nach Antrag beim Sozialamt und in Abhängigkeit des Einkommens und Vermögens. Auch gehörlose Eltern hörender Kinder erhielten lediglich eine einkommens- und vermögensabhängige Erstattung von Dolmetscherkosten, wenn sie an Schulveranstaltungen wie Elternabenden, Elternsprechstunden oder Informationsveranstaltungen der Schule teilnehmen. Hinsichtlich der bundesgesetzlichen Regelungen erfolgte eine ausführliche parlamentarische Prüfung der Eingabe durch den Deutschen Bundestag, wobei den Anliegen zum Teil Rechnung getragen werden konnte. Im Übrigen wurde die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, und zwar im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Situation behinderter Menschen bei der jeweiligen Landesgesetzgebung.

In Hessen wurde im Rahmen der Anhörung für ein Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (HessBGG) von den Organisationen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen gefordert, bei gehörlosen Eltern von nicht hörbehinderten Kindern die für den Besuch von Elternabenden ihrer Kinder notwendigen Kosten für Gebärdensprachdolmetscherdienste aus Landesmitteln zu übernehmen, um insoweit die bestehende Benachteiligung beseitigen zu können. Diese Forderung wurde bereits in der 15. Wahlperiode mehrfach in Form von Petitionen an den Hessischen Landtag herangetragen.

Im Interesse der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen wurde diese Anregung aufgegriffen und in dem am 14. Dezember 2004 beschlossenen Hessischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verankert. Somit erfolgt eine bedürfnisunabhängige Übernahme von Dolmetscherkosten in den Fällen, in denen hör- oder sprachbehinderte Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder der Hilfe bedürfen, um an Schulveranstaltungen (wie Elternsprechtage oder Elternabenden) teilnehmen zu können. Auf Antrag werden ihnen die entstehenden Kosten erstattet.

Im Hinblick auf die Petition hat der Hessische Landtag deshalb beschlossen, die Eingabe durch die Beschlussfassung über das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze für erledigt zu erklären, d.h. die Anregungen aus der Petition wurden insoweit berücksichtigt, als sich dies aus dem Gesetz ergibt.

### **Beschwerde wegen Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen auf die Grundsicherungsrente**

Die Petentin bat mit ihrer Eingabe um Klärung, warum das Kindergeld für ihre 100 v.H. behinderte Tochter als Einkommen auf die Grundsicherungsrente angerechnet wird. Sie trug vor, vorher in Baden-Württemberg gewohnt zu haben. Dort sei das Kindergeld nicht angerechnet worden. In dieser Angelegenheit hatte die Petentin auch einen Widerspruch bei der zuständigen Grundsicherungsstelle eingelegt.

Nach Auskunft des Hessischen Sozialministeriums vertrat die zuständige Grundsicherungsstelle die Auffassung, dass das Kindergeld, wenn ausschließlich Leistungen für das Kind beantragt werden, bei diesem als Einkommen anzurechnen sei. Recherchen bei dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag hatten ergeben, dass in Hessen eine unterschiedliche Praxis bezüglich der Anrechnung von Kindergeld auf die Grundsicherungsleistungen besteht, wobei überwiegend eine Anrechnung erfolgt. Deshalb wollte man sich über die weitere Vorgehensweise im Sinne einer einheitlichen Handlungspraxis für Hessen auf kommunaler Ebene verständigen, sobald eine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt. Eine Änderung der Anwendungspraxis erfolgte nach Veröffentlichung einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Hinblick auf die Zuordnung von Kindergeld bei erwachsenen Kindern. Das Bundesverwaltungsgericht hatte ent-

schieden, dass das Kindergeld sozialhilferechtlich Einkommen dessen ist, an den es ausgezahlt wird.

In der Folge hat der Grundsicherungsträger dem Widerspruch der Petentin abgeholfen und den entsprechenden Nachzahlungsbetrag angewiesen.

Der Hessische Landtag konnte deshalb beschließen, die Petition für erledigt zu erklären, da dem Anliegen bereits Rechnung getragen worden ist.

### **Anfrage wegen Flachglasrecycling**

Der Petent fragte an, ob es Möglichkeiten zur Verwertung von gebrauchten Fensterscheiben gebe. Es leuchte ihm nicht ein, dass einerseits alle leeren Gläser und Flaschen zum Glascontainer gebracht werden sollen, andererseits aber ausgebauter Altglas-Scheiben üblicherweise auf der Müllkippe landen.

Das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz nahm sich der Sache an und unterrichtete den Petenten über die Recyclingmöglichkeiten von Fensterscheiben. Da für Flachglasprodukte wie Bauglas und Fahrzeugglas vor allem im Hinblick auf ihre optischen Eigenschaften besonders hohe Qualitätsanforderungen gelten, könnten nur sortenreine Flachglasscherben mit identischer Farbqualität, chemischer Zusammensetzung und Korngröße als Ausgangsmaterial verwendet werden. Sofern dies nicht der Fall ist, müsste das Altglas einem aufwendigen Aufbereitungsprozess unterzogen werden. Für das aus Privathaushalten stammende Fensteraltglas könne eine ausreichende Sortenreinheit nicht vorausgesetzt werden, sodass eine Abfallverwertung in der Regel unwirtschaftlich sei. Lediglich für sortenreine und genau definierte Glasabfälle aus der Glasindustrie und aus Fensterbaubetrieben stünden ausgereifte Verwertungs- und Recyclingsysteme zur Verfügung.

Der Petent wurde über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

### **Bitte um Hilfe in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit**

Eine türkische Staatsangehörige reiste mit ihren inzwischen volljährigen Töchtern 1990 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach Ablehnung ihrer Asylansträge flohen sie 1997 nach Schweden, um von dort 2004 erneut nach Deutschland zu kommen. Nach erfolglosem Folgeantragsverfahren war gemäß dem Dubliner Abkommen die Zurückschiebung nach Schweden beabsichtigt.

Diese gestaltete sich allerdings als sehr schwierig, da für die Mutter nach zwei Herzinfarkten erst die Reisefähigkeit festgestellt werden musste. Die Frage der ärztlichen Versorgung in Schweden war unstrittig. Die darüber hinaus aufgeworfene Frage der ärztlichen Versorgung bei einer Rückführung in die Türkei konnte vom Petitionsausschuss des Hessischen Landtages nicht geprüft werden, da dies in der Bundeszuständigkeit des Bundesamtes für Migration liegt.

Die Entscheidungsfindung des Petitionsausschusses geriet noch zunehmend in Zeitdruck, da eine Rückführung nach Schweden nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich war. Da sich die Petition auf die Frage der Reisefähigkeit der Mutter reduzierte, wurde das Verfahren der volljährigen Töchter abgetrennt und dieses zur Sach- und Rechtslage gestellt.

Die ärztliche Untersuchung der Mutter ergab angesichts der Vorbelastung ein hohes Risiko bis hin zur Lebensgefahr bei einer zwangsweisen Rückführung. Unter diesen Umständen lag ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vor, mit der Folge, dass das angestrebte Asylfolgeantragsverfahren nicht in Schweden, sondern in Deutschland durchzuführen war.

Dem ursprünglichen Anliegen der Petition, keine Rückführung nach Schweden und weiterer Aufenthalt in Deutschland, wurde somit Rechnung getragen. Die Versorgung der Mutter wurde durch eine weitere, bereits im Bundesgebiet lebende Tochter sichergestellt.

### **Bitte um weiteren Aufenthalt für eine kongolesische Familie**

Mit der Petition wurde vorgetragen, dass der weitere Aufenthalt der Familie im Bundesgebiet notwendig sei, da die Kinder einer kongolesischen Familie, die zur Ausreise verpflichtet ist, noch nicht die für den Kongo notwendigen Schutzimpfungen erhalten hätten.

Der Petitionsausschuss setzte sich dafür ein, dass die Familie vor einer zwangsweisen Rückführung in die Demokratische Republik Kongo den von dem zuständigen Gesundheitsamt festzustellenden notwendigen Impfschutz erhält.

Ein weitergehendes Aufenthaltsrecht, insbesondere ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland, konnte allerdings nicht festgestellt werden. Durch das Bundesamt für Migration wurden keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse für die Familie festgestellt, die zu einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet führen könnten. Diese Entscheidung wurde auch gerichtlich bestätigt.

Die Familie erhielt allerdings nochmals die Gelegenheit, nach erfolgtem Impfschutz das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen.

#### **Bitte um weiteren Aufenthalt für eine serbisch-montenegrinische Staatsangehörige**

Die junge Frau aus dem Kosovo reiste 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und ist nach erfolglosem Asylverfahren mittlerweile vollziehbar ausreisepflichtig. Nach Abschluss der mittleren Reife gelang es ihr, im September 2002 einen Ausbildungsplatz als Arzthelferin zu erhalten. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition befand sie sich bereits im zweiten Lehrjahr. Mit der Petition wurde begehrt, dass die junge Dame ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zumindest bis zum Abschluss ihrer Ausbildung erhalten könne.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport kam nach eingehender Debatte im Ausschuss zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte eine Familienzusammenführung nach § 22 des alten Ausländergesetzes erfolgen könne. Die zuständige Ausländerbehörde habe damals versäumt, die Petentin auf die früher möglich gewesene Familienzusammenführung hinzuweisen. Voraussetzung war allerdings die Aus- und Wiedereinreise, die gesetzlich zwingend vorgegeben ist. Dabei bestand die Gefahr, dass durch die Ausreise die erteilte Arbeitserlaubnis verloren geht. Durch Rücksprache mit dem zuständigen Arbeitsamt wurde allerdings die Zusage erreicht, dass die Arbeitserlaubnis bei Wiedereinreise unmittelbar erteilt würde, sodass die Fortsetzung der Ausbildung gewährleistet ist. Um eine zügige Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, erklärte sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bereit, in diesem speziellen Fall eine Vorabzustimmung zur Wiedereinreise zu erteilen. Die Petentin kann daher ihre Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland fortführen und hoffentlich erfolgreich beenden.

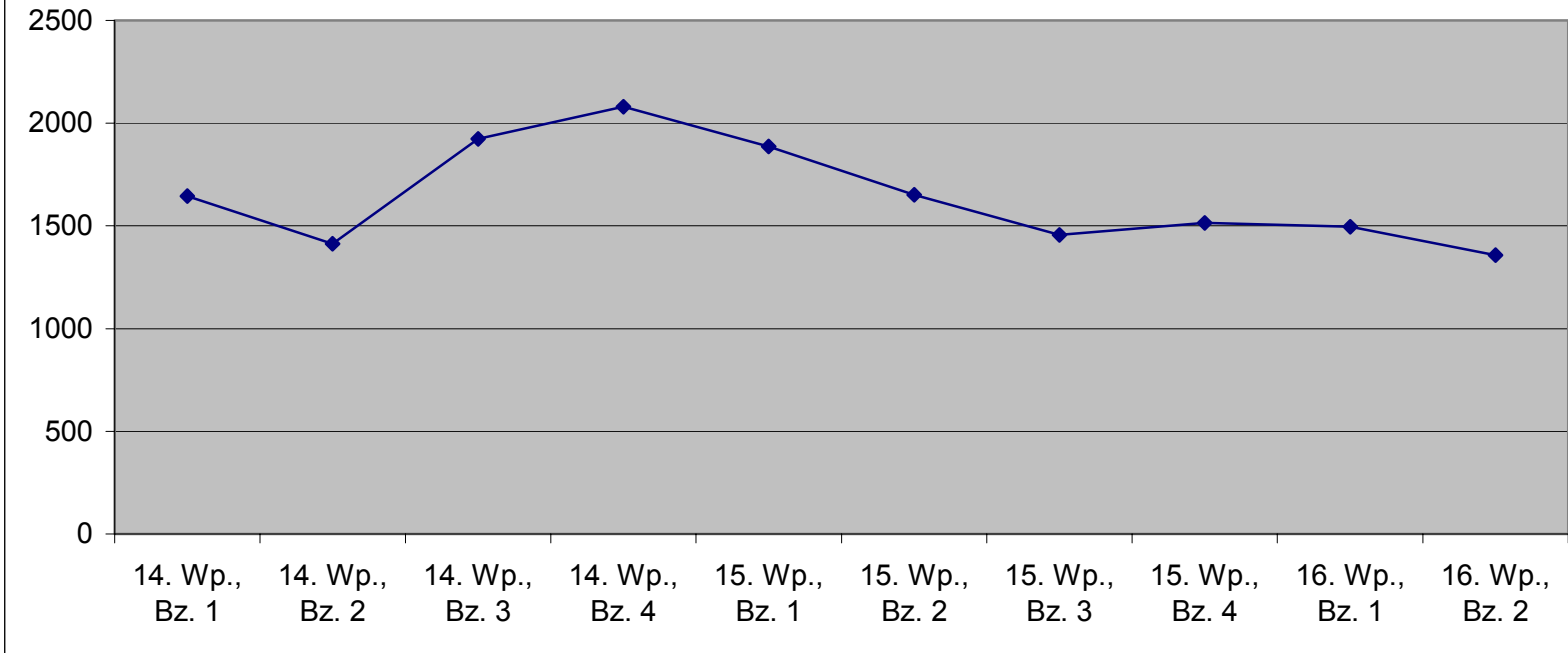
Wiesbaden, 1. Dezember 2005

Die Ausschussvorsitzende:  
**Ilona Dörr (Bergstraße)**

#### **Anlage**

<b>Bestand offene Petitionen</b>		
	16. Wp. 1. Bz.	16. Wp. 2. Bz.
Bestand offene Petitionen im Berichtszeitraum (Bz.) am 4.4.2005	666	706
Neueingänge aller Petitionen (=Petitionsnr.) 5.4.2004 - 4.4.2005	1.496	1.357
Erledigte Petitionen im Berichtszeitraum	1.392	1.427

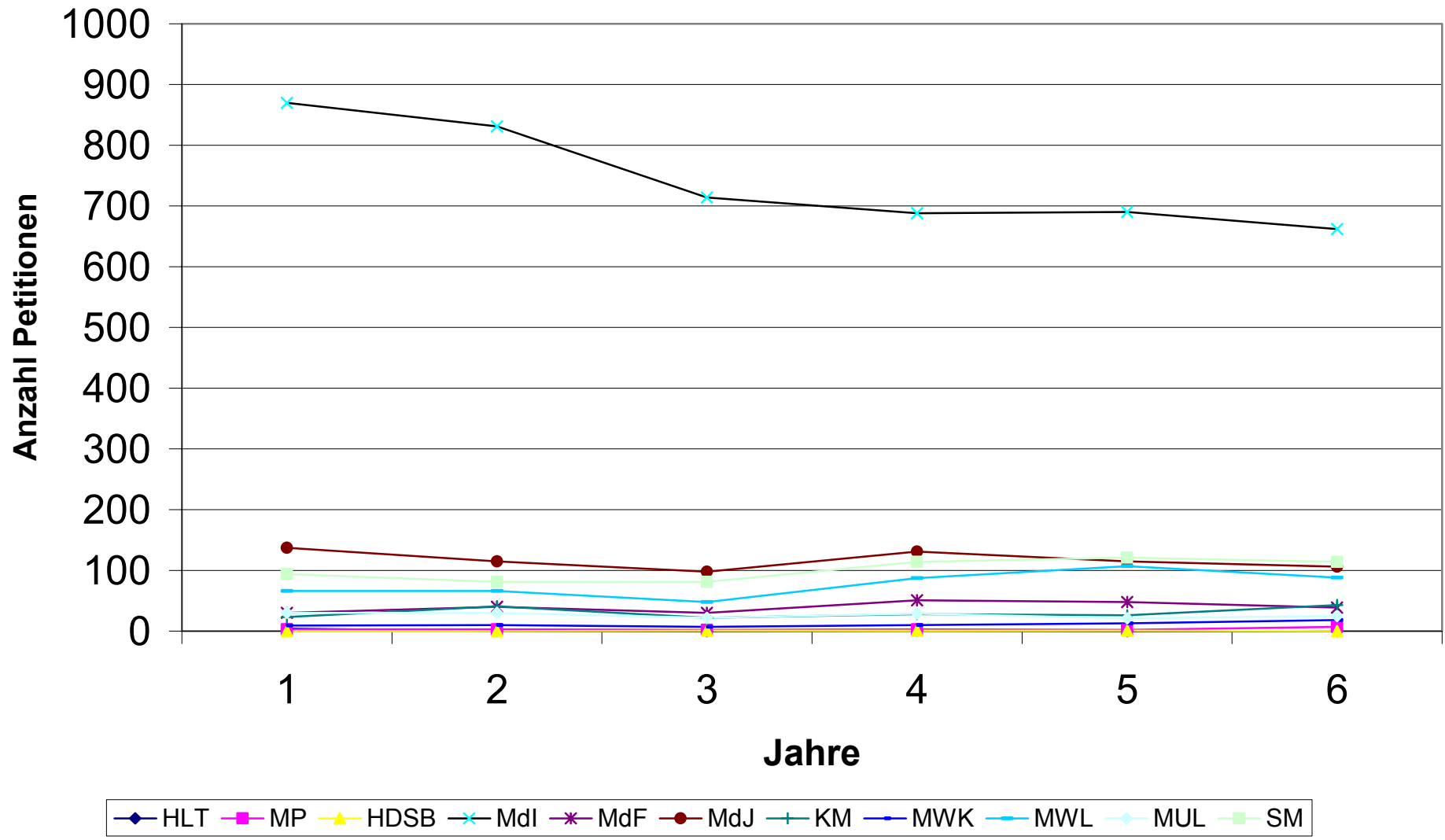
## Gesamtzahl der Eingaben



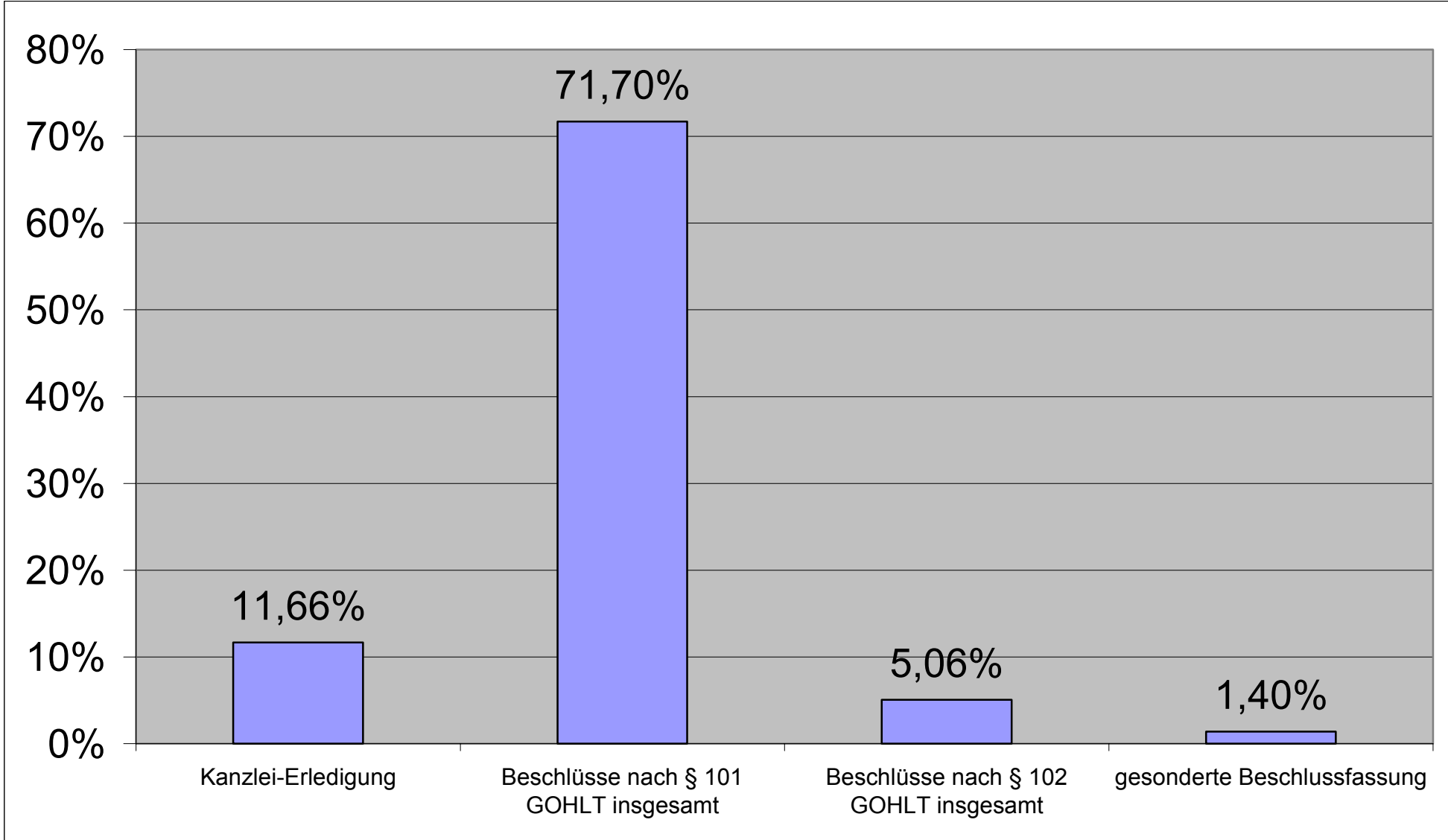
14. Wp., Bz. 1	1645
14. Wp., Bz. 2	1413
14. Wp., Bz. 3	1923
14. Wp., Bz. 4	2080
15. Wp., Bz. 1	1886
15. Wp., Bz. 2	1651
15. Wp., Bz. 3	1456
15. Wp., Bz. 4	1514
16. Wp., Bz. 1	1496
16. Wp., Bz. 2	1357

Ressorts		Anz. 1. Bz. 15. Wp.	Anz. 2. Bz. 15. Wp.	Anz. 3. Bz. 15. Wp.	Anz. 4. Bz. 15. Wp.	Anz. 1. Bz. 16. Wp.	Anz. 2. Bz. 16. Wp.	% 1. Bz. 16. Wp.	% 2. Bz. 16. Wp.
Hessischer Landtag	HLT	4	0	0	1	0	0	0,00%	0,00%
Hessischer Ministerpräsident	MP	3	3	2	3	2	7	0,17%	0,64%
Hessischer Datenschutzbeauftragter	HDSB	0	0	1	1	1	0	0,09%	0,00%
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	Mdl	870	831	714	688	690	662	60,31%	60,07%
Hessisches Ministerium der Finanzen	MdF	30	40	30	51	48	39	4,20%	3,54%
Hessisches Ministerium der Justiz	MdJ	137	115	98	131	115	106	10,05%	9,62%
Hessisches Kultusministerium	KM	23	41	22	28	26	43	2,27%	3,90%
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	MWK	9	10	7	10	13	18	1,14%	1,63%
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	MWL	66	66	48	87	107	88	9,35%	7,99%
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	MUL	30	30	22	29	21	25	1,84%	2,27%
Hessisches Sozialministerium	SM	94	81	81	114	121	114	10,58%	10,34%
Summe:		1266	1217	1025	1143	1144	1102	100,00%	100,00%

## Verteilung der Petitionen auf Ressorts ab der 15. Wahlp.

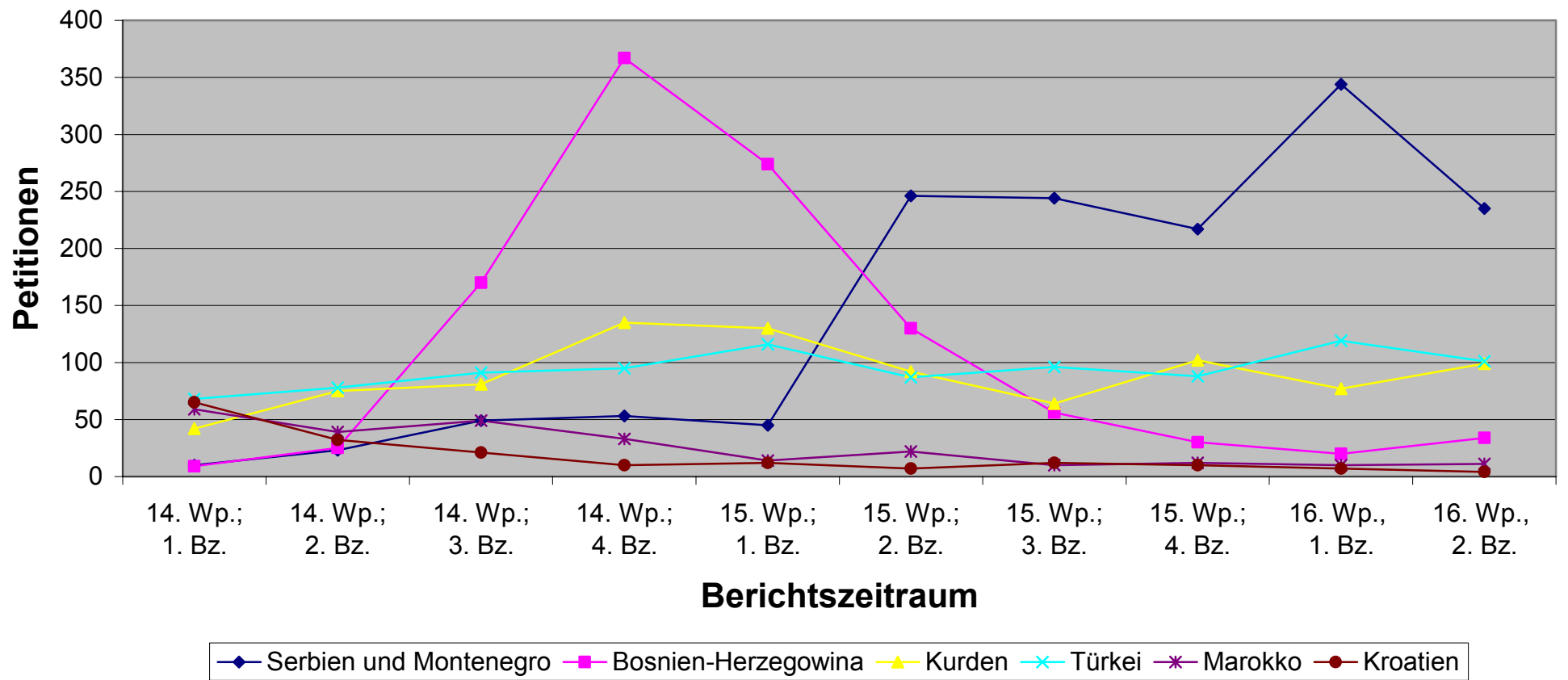


<b>Art der Erledigung</b>	<b>15. Wp. gesamt</b>	<b>16. Wp. 1. Bz.</b>	<b>16. Wp. 2. Bz.</b>	<b>% der erledigten Petitionen</b>
Kanzlei-Erledigung	516	159	166	11,66%
<b>Abgabe an andere Stellen</b>	<b>967</b>	<b>187</b>	<b>145</b>	<b>10,18%</b>
Abgabe Bundestag		96	66	4,63%
Abgabe Landtag		14	13	0,91%
Abgabe Fraktion		57	34	2,39%
Auskunftsbegehren		14	9	0,63%
Abgabe MP		3	8	0,56%
Abgabe Ministerium		3	15	1,05%
<b>Beschlüsse nach § 101 GOHLT insgesamt</b>	<b>4186</b>	<b>963</b>	<b>1021</b>	<b>71,70%</b>
§ 101 ungeeignet	6	4	4	0,28%
§ 101 Gesetzentwurf	1	0	1	0,07%
§ 101 zur Berücksichtigung	4	0	0	0,00%
§ 101 zur Erwägung	2	0	0	0,00%
§ 101 als Material	9	0	9	0,63%
§ 101 Sach- und Rechtslage/mit besonderer Maßgabe	3827	904	908	63,76%
§ 101 Rechnung getragen worden ist/werden wird	284	48	74	5,20%
§ 101 Prüfung Sach- und Rechtslage	53	7	25	1,76%
<b>Beschlüsse nach § 102 GOHLT insgesamt</b>	<b>381</b>	<b>54</b>	<b>72</b>	<b>5,06%</b>
§ 102 schwebendes Gerichtsverf.	12	0	3	0,21%
§ 102 abgeschlossenes Gerichtsverf.	53	8	19	1,33%
§ 102 staatsanw. Ermittlungsverf.	1	1	0	0,00%
§ 102 parlam. Untersuchungsverf.		0	0	0,00%
§ 102 unverständlich		0	0	0,00%
§ 102 beleidigender Inhalt		0	0	0,00%
§ 102 Wiederholungspetition	51	10	16	1,12%
§ 102 Rechtsbehelfe möglich	1	0	0	0,00%
§ 102 zurückgezogen	162	35	34	2,39%
<b>gesonderte Beschlussfassung</b>	<b>101</b>	<b>16</b>	<b>20</b>	<b>1,40%</b>
<b>Summe:</b>		<b>1379</b>	<b>1424</b>	<b>100,00%</b>



**Zugänge an Ausländerpetitionen in den Berichtszeiträumen der 14. bis 16. Wp.**

	14. Wp.; 1. Bz.	14. Wp.; 2. Bz.	14. Wp.; 3. Bz.	14. Wp.; 4. Bz.	15. Wp.; 1. Bz.	15. Wp.; 2. Bz.	15. Wp.; 3. Bz.	15. Wp.; 4. Bz.	16. Wp., 1. Bz.	16. Wp., 2. Bz.
Serbien und Montenegro	10	23	49	53	45	246	244	217	344	235
Bosnien-Herzegowina	9	25	170	367	274	130	56	30	20	34
Kurden	42	75	81	135	130	92	64	102	77	99
Türkei	68	78	91	95	116	87	96	88	119	101
Marokko	59	39	49	33	14	22	10	12	10	11
Kroatien	65	32	21	10	12	7	12	10	7	4



**Aufteilung der Ausländerpetitionen, die an den  
Petitionsausschuss überwiesen wurden,  
in der 16. Wp. nach Herkunftsländern**

<b>Land</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
Afghanistan	3	0,25%
Albanien	4	0,33%
Algerien	5	0,41%
Angola	3	0,25%
Armenien	11	0,91%
Aserbaidtschan	3	0,25%
Äthiopien	3	0,25%
Bangladesch	8	0,66%
Bosnien-Herzegowina	48	3,97%
Brasilien	1	0,08%
Bulgarien	3	0,25%
China	8	0,66%
Ecuador	1	0,08%
Eritrea	2	0,17%
Gambia	2	0,17%
Georgien	8	0,66%
Ghana	5	0,41%
Indien	6	0,50%
Iran	19	1,57%
Israel	1	0,08%
Italien	1	0,08%
Jemen	2	0,17%
Jordanien	1	0,08%
Kambodscha	6	0,50%
Kamerun	1	0,08%
Kanada	1	0,08%
Kasachstan	3	0,25%
Kolumbien	1	0,08%
Kongo	17	1,41%
Kroatien	9	0,75%
Kuba	1	0,08%
Kurden (Türkei)	142	11,75%
Libanon	3	0,25%
Libyen	1	0,08%
Marokko	16	1,32%
Mazedonien	13	1,08%
Nigeria	5	0,41%
Pakistan	29	2,40%
Peru	1	0,08%
Philippinen	3	0,25%
Polen	1	0,08%
Rumänien	30	2,48%
Russland	8	0,66%
Serbien und Montenegro	522	43,21%
Slowakei	1	0,08%
Sri Lanka	14	1,16%
Südafrika	1	0,08%
Sudan	1	0,08%
Syrien	7	0,58%
Thailand	6	0,50%
Togo	5	0,41%
Tunesien	1	0,08%
Türkei	181	14,98%

<b>Abschluss von Petitionen im Berichtszeitraum</b>	
negativ	884
neutral	267
positiv	177
teilweise positiv	99

